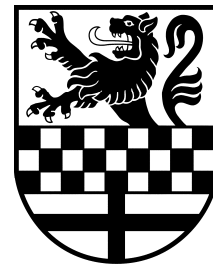


Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



 **Südwestfalen**
Regionale 2013

Nr. 18	Ausgegeben in Lüdenscheid am 28.04.2010	Jahrgang 2010
--------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis		
20.04.2010	Stadt Altena (Westf.)	Wahlbekanntmachung der Stadt Altena (Westf.) zur Landtagswahl am 09.05.2010.....450
26.04.2010	Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde	Wahlbekanntmachung der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde zur Landtagswahl am 09.05.2010.....451
22.04.2010	Stadt Halver	Wahlbekanntmachung der Stadt Halver zur Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen am 09. Mai 2010454
22.04.2010	Stadt Lüdenscheid	Wahlbekanntmachung der Stadt Lüdenscheid zur Landtagswahl am 09.05.2010.....455
22.04.2010	Stadt Lüdenscheid	Abstimmungsbekanntmachung für den Bürgerentscheid am 09.05.2010456
22.04.2010	Stadt Lüdenscheid	Tagesordnung der öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Lüdenscheid, am Montag, dem 03.05.2010, 17:00 Uhr, im Ratssaal457
22.04.2010	Stadt Menden (Sauerland)	Wahlbekanntmachung für die Stadt Menden zur Landtagswahl am 09.05.2010.....457
26.04.2010	Stadt Balve	Wahlbekanntmachung für die Stadt Balve zur Landtagswahl am 09.05.2010.....459
26.04.2010	Stadt Menden (Sauerland)	Tagesordnung der Ratssitzung der Stadt Menden (Sauerland) am 04.05.2010460
21.04.2010	Volkshochschulzweckverband Volmetal	2. Änderungssatzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Volkshochschule des Volkshochschulzweckverbandes-Volmetal vom 01. August 2006461
22.04.2010	Stadt Werdohl	Wahlbekanntmachung der Stadt Werdohl zur Landtagswahl am 09.05.2010.....461
23.04.2010	Stadt Meinerzhagen	Wahlbekanntmachung der Stadt Meinerzhagen zur Landtagswahl am 09.05.2010.....462
27.04.2010	Märkischer Kreis	Tagesordnung des Kreiswahlausschusses am 12.05.2010.....464



WAHLBEKANNTMACHUNG

der Stadt Altena (Westf.)

zur Landtagswahl am 09. Mai 2010

Am 09. Mai 2010 findet die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Die Stadt Altena (Westf.) gehört zum Wahlkreis 121 —Märkischer Kreis I - und ist in 16 Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbezirken 6, 7, 8, 13, 15 und 16 sind jeweils zwei Stimmbezirke eingerichtet.

Wahlkreis, Stimmbezirk und Wahlraum, in dem der Wahlberechtigte wählen kann, sind in der Wahlbenachrichtigung, die dem/der Wahlberechtigten in der Zeit vom

12. April bis 18. April 2010

zugestellt worden ist, angegeben.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 09. Mai 2010 um 16.30 Uhr im Rathaus der Stadt Altena (Westf.), Lüdenscheider Str. 22, 58762 Altena, zusammen.

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Jede Wählerin/Jeder Wähler hat sich auf Verlangen über ihre/seine Person auszuweisen und hat deshalb einen amtlichen Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Zur Erleichterung des Wahlgeschäfts soll auch die Wahlbenachrichtigung mitgebracht werden.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis (in schwarzem Druck) die zugelassenen Kreiswahlvorschläge mit dem Namen der Bewerberin/des Bewerbers
- b) für die Wahl nach Landeslisten (in blauem Druck) die zugelassenen Landeslisten der Parteien, mit den Namen der ersten fünf Bewerber/innen.

Die Wählerin/Der Wähler gibt

- a) ihre/seine **Erststimme** in der Weise ab, dass sie/er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, für welchen/welche Bewerber/in eines Wahlvorschlages sie gelten soll.
- b) ihre/seine **Zweitstimme** in der Weise ab, dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, für welche Landesliste sie gelten soll. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Wähler, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis **18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Altena (Westf.), 20. April 2010

Dr. Hollstein
Bürgermeister

Für die Gemeinde werden zwei Briefwahlvorstände gebildet. Die Briefwahlvorstände treten am *Wahltag um 15.30 Uhr, im Amtshaus Nachrodt, Hagener Straße 76, 58769 Nachrodt-Wiblingwerde* zusammen.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Der Wähler soll die Wahlbenachrichtigungskarte mitbringen und hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen. Deshalb ist ein amtlicher Personalausweis oder Reisepass mitzubringen.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden.

Jeder Wähler hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers/ jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung.

b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landesliste und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine **Erststimme** in der Weise ab, dass er durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blau-druck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Der Wähler kann seine Stimme nur persönlich abgeben. Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Urne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Die **Wahlhandlung** und die **Ermittlung** des **Wahlergebnisses** im Stimmbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

Wähler, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist

- durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
- durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, erhält vom Wahlamt der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde, Amtshaus, Zimmer 1, Hagener Straße 76, 58769 Nachrodt-Wiblingwerde, auf Antrag, (s. Wahlscheinantrag auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung) den amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen blauen Wahlumschlag, einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag sowie ein Merkblatt für die Briefwahl, das nähere Hinweise enthält

Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel – im verschlossenen Wahlumschlag – und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Auf die Strafbestimmungen des § 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches – Wahlfälschung- wird besonders hingewiesen. Sie lauten:

Wer unbefugt wählt, oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Nachrodt-Wiblingwerde, den 26. April 2010

Die Bürgermeisterin
In Vertretung:

Jürgen Röll



**Wahlbekanntmachung der Stadt Halver
für die Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen am
09. Mai 2010**

1. Am Sonntag, 09. Mai 2010 findet

**die Wahl zum Landtag in Nordrhein-
Westfalen**

statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis
18.00 Uhr.

2. Die Stadt Halver, die zum Wahlkreis 123 –
Märkischer Kreis III – gehört, ist in 18
Stimmbezirke eingeteilt.
In den Wahlbenachrichtigungen, die den
Wahlberechtigten bis 18.04.2010 zugestellt
worden sind, sind der Stimmbezirk und der
Wahlraum angegeben, in dem der Wahlbe-
rechtigte wählen kann.
3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem
Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in
dessen Wählerverzeichnis er eingetragen
ist.

Der Wähler soll die Wahlbenachrichtigung
mitbringen und hat sich auf Verlangen über
seine Person auszuweisen. Deshalb ist der
Personalausweis oder der Reisepass mit-
zubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln,
die im Wahlraum bereit gehalten werden.

Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und ei-
ne **Zweitstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fort-
laufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwar-
zem Druck die Namen der Bewerber
der zugelassenen Kreiswahlvorschläge
unter Angabe der Partei, sofern sie ei-
ne Kurzbezeichnung verwendet, auch
dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlä-
gen außerdem des Kennworts und
rechts von den Namen jedes Bewer-
bers einen Kreis für die Kennzeich-
nung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blau-
em Druck die Bezeichnung der Partei-
en, sofern sie eine Kurzbezeichnung
verwenden, auch dieser, und jeweils
die Namen der ersten fünf Bewerber
der zugelassenen Landeslisten und
links von der Parteibezeichnung einen
Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzet-
tels (Schwarzdruck) durch ein in einen
Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Wei-
se eindeutig kenntlich macht, welchem
Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzet-
tels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis ge-
setztes Kreuz oder auf andere Weise ein-
deutig kenntlich macht, welcher Landesliste
sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer
Wahlzelle des Wahlraumes gekennzeichnet
und in der Weise gefaltet werden, dass
nicht erkannt werden kann, wie er gewählt
hat (geheime Wahl).

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht
nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 4 des
Landeswahlgesetzes).

4. Die drei Briefwahlvorstände treten zur Er-
mittlung des Briefwahlergebnisses am
Wahltag um 15.30 Uhr im Rathaus, Tho-
masstraße 18, Zimmer 1, 5 und 12 zusam-
men.
5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss
an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung
und Feststellung des Wahlergebnisses im
Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat
Zutritt, soweit dies ohne Beeinträchtigung
des Wahlgeschäftes möglich ist. Dies gilt
auch sinngemäß für die Briefwahlvorstände.
6. Wähler, die einen Wahlschein haben, kön-
nen an der Wahl im Wahlkreis, in dem der
Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem be-
liebigen Stimmbezirk dieses Wahl-
kreises oder
- b) durch Briefwahl
- teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich
bei der Stadt Halver – Wahlamt - einen
amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen
Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen
Wahlbriefumschlag beschaffen. Der Wahl-
brief mit dem Stimmzettel (im verschlosse-
nen Stimmzettelumschlag) und dem unter-
schriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig
auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen
Stelle zuzuleiten, **dass er dort spätestens
am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht**.
Der Wahlbrief kann auch bei der angegebe-
nen Stelle abgegeben werden.

7. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Halver, 22. April 2010

Der Bürgermeister

Dr. Bernd Eicker



Wahlbekanntmachung für die Landtagswahl am 09.05.2010

1. Am Sonntag, 09.05.2010, findet die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Stadt Lüdenscheid gehört zum Wahlkreis 123, Märkischer Kreis III. Das Stadtgebiet Lüdenscheid ist in 80 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt. Stimmbezirk und Wahlraum, in dem der Wahlberechtigte wählen kann, sind in der Wahlbenachrichtigung, die bis zum 17.04.2010 zugestellt worden ist, angegeben.

Für die Stadt Lüdenscheid werden 15 Briefwahlvorstände gebildet. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15.00 Uhr im Bergstadt-Gymnasium Lüdenscheid, Saarlandstraße 5, 58511 Lüdenscheid, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Der Wähler soll die Wahlbenachrichtigung mitbringen und hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelas-

senen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde (Wahlamt) die Briefwahlunterlagen beschaffen (s. Rückseite der Wahlbenachrichtigung). Er muss seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief

kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Lüdenscheid, 22.04.2010

Der Bürgermeister
Dzewas



Abstimmungsbekanntmachung für den Bürgerentscheid am 09.05.2010

1. Am Sonntag, den 09.05.2010, findet der Bürgerentscheid der Stadt Lüdenscheid mit folgender Fragestellung statt: „Sind Sie gegen die Errichtung eines Mehrgenerationen-Spielplatzes auf dem Jahnplatz?“ Die Abstimmung dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Das Stadtgebiet Lüdenscheid ist in 80 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt. In den Abstimmungsbenachrichtigungen, die den Stimmberechtigten in der Zeit bis zum 17.04.2010 zugestellt worden sind, sind der Stimmbezirk und das Abstimmlokal angegeben, in dem der Stimmberechtigte abstimmen hat.

Für die Stadt Lüdenscheid werden 15 Abstimmvorstände per Brief gebildet. Die Abstimmvorstände per Brief treten zur Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses am Abstimmungstag um 15.00 Uhr im Bergstadt-Gymnasium Lüdenscheid, Saarlandstraße 5, 58511 Lüdenscheid, zusammen.
3. Jeder Stimmberechtigte kann nur in dem Abstimmlokal des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Stimmverzeichnis er eingetragen ist. Die Abstimmenden haben ihre Abstimmungsbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Abstimmung mitzubringen. Die Abstimmungsbenachrichtigung soll bei der Abstimmung abgegeben werden.

Abgestimmt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Abstimmende erhält beim Betreten des Abstimmlokals einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Abstimmende hat eine Stimme.

Der Abstimmende gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, ob die Stimme für oder gegen den Mehrgenerationen-Spielplatz gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Abstimmenden in einer Stimmzelle des Abstimmlokales oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Abstimmung sowie die im Anschluss an die Abstimmung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Stimmergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Abstimmung möglich ist.
5. Abstimmende, die einen Stimmschein haben, können an der Abstimmung in Lüdenscheid
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk
 - b) durch Abstimmung per Briefteilnehmen.

Wer durch Abstimmung per Brief abstimmen will, muss sich von der Stadt Lüdenscheid einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Stimmumschlag per Brief beschaffen und seinen Stimmbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Stimmschein so rechtzeitig der auf dem Stimmbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Abstimmungstag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Stimmbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Stimmberechtigte kann sein Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.
7. Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Lüdenscheid, 22.04.2010

Der Bürgermeister
Dzewas

Tagesordnung

der öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Lüdenscheid.

am Montag, dem 03.05.2010, 17:00 Uhr.

im Ratssaal

A) Öffentliche Sitzung

1. Gesamtstädtisches Stadtentwicklungskonzept "Stadtentwicklung in Lüdenscheid" und städtebauliches Entwicklungskonzept "415m über NN Denkfabrik"
Vorlage: 052/2010
2. 87. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Bahnhof Brügge Ost; Entscheidung über vorgebrachte Anregungen; Beschluss
Vorlage: 020/2010
3. Änderung der Vertretung der Stadt Lüdenscheid in Verbänden und Beteiligungsunternehmen
Vorlage: 047/2010
4. Benennung von Delegierten für die Verbandsversammlung des Ruhrverbandes
Vorlage: 048/2010
5. Vertretungsliste der CDU-Fraktion
Vorlage: 058/2010
6. Gültigkeit der Wahl des Integrationsrates der Stadt Lüdenscheid am 07.02.2010
Vorlage: 051/2010
7. Weiterer Bericht über die wirtschaftliche Entwicklung der MGR
Vorlage: 044/2010
8. Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Mitteln HJ 2010
hier: Adolf-Kolping-Schule
Vorlage: 062/2010
9. Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Mitteln HJ 2010
hier: Unterhaltung Straßen STL
Vorlage: 061/2010
10. Bekanntgabe von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen HJ 2009
Vorlage: 054/2010
11. Bekanntgaben, Beantwortung von Anfragen und Anfragen

B) Nicht öffentliche Sitzung

- 1.- Grundstücksangelegenheiten
- 2.
3. Finanzangelegenheiten
4. Vergaben von Lieferungen und Leistungen
5. Festlegung der zur Veröffentlichung freizugebenden Punkte der Tagesordnung
6. Bekanntgaben, Beantwortung von Anfragen und Anfragen

Lüdenscheid, den 22.04.2010

Der Bürgermeister
Dzewas



Wahlbekanntmachung

**Am 09. Mai 2010 findet die
Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen**

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

1. Die Stadt Menden (Sauerland) gehört zum Wahlkreis 122, Märkischer Kreis II und ist in 46 Stimmbezirke eingeteilt. **Stimmbezirk und Wahlraum**, in dem der/die Wahlberechtigte wählen kann, sind in der **Wahlbenachrichtigung**, die in der Zeit vom 8. bis 18. April 2010 zugestellt worden ist, angegeben.

Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann während der allgemeinen Dienstzeit und zwar

montags bis freitags von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr und
donnerstags zusätzlich von 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr

bei der Stadt Menden (Sauerland), Wahlamt, Zimmer A 128, Neumarkt 5, 58706 Menden eingesehen werden.

In den **Wahlbezirken 14.1, 14.2, 19.2, 21.1, 22.1 und 22.2** wird bei der Wahl mit nach

Geburtsjahresgruppen und Geschlecht gekennzeichneten Stimmzetteln gewählt. Dies gilt der repräsentativen Wahlstatistik; das Wahlgeheimnis wird gewahrt.

2. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist. Der/Die Wähler/in soll die Wahlbenachrichtigung mitbringen und hat sich auf Verlangen über seine/ihre Person auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung ist bei der Wahl auf Verlangen abzugeben.
3. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jede/r Wähler/in hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme**. Der Stimmzettel erhält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers/jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/Die Wähler/in gibt **seine/ihre Erststimme** in der Weise ab dass er/sie im linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz der auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/welcher Bewerber/in sie gelten soll, **seine/ihre Zweitstimme** in der Weise ab dass er/sie im rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von dem/der Wähler/in in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er/sie gewählt hat.

4. Die **Wahlhandlung** sowie die **Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses** im Stimmbezirk sind **öffentlich**. Jedermann

hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist.

5. Wähler/innen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Gemeinde (Wahlamt) die Briefwahlunterlagen beschaffen (siehe Rückseite der Wahlbenachrichtigung). Er/Sie muss seinen/ihren Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Bürgermeister übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Er/Sie kann den Wahlbrief auch in der Dienststelle (Wahlamt) des Bürgermeisters abgeben.

Für die Gemeinde werden 8 Briefwahlvorstände gebildet. Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag ab 14:00 Uhr im Rathaus, Neumark 5, Zimmer B 130, B 137, B 140, B 141, B 142, Trauzimmer, im Gruppenraum 3 und 4 des Seniorentreffs im Bürgerhaus zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammen. Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind ebenfalls öffentlich. Siehe Punkt 4. dieser Wahlbenachrichtigung.

Jede/r Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 4 Landeswahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Menden, den 22.04.2010

Der Bürgermeister
gez. Fleige



Wahlbekanntmachung der Stadt Balve

- 1.) Am **09. Mai 2010** findet die

Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein - Westfalen

statt.

Die Wahl dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

- 2.) Die Stadt Balve gehört zum Wahlkreis 122 – Märkischer Kreis II – und ist in 16 Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 08.04 bis 17.04.2010 zugestellt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr in Balve, Rathaus, Widukindplatz 1, Räume 26, 64 und 65 (Dachgeschoss) zusammen.

- 3.) Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen/deren Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist. Die Wähler/innen haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraums einen amtlich hergestellten Stimmzettel ausgehändigt.
- 4.) Jede/r Wähler/in hat zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl einer/eines Wahlkreisabgeordneten und eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber/innen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers/jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/Die Wähler/in gibt ihre/seine Stimme in der Weise ab,

dass sie/er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber/welcher Bewerberin sie gelten soll, und ihre/seine Zweitstimme in der Weise, dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom/von der Wähler/in in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine/ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

- 5.) Die Wahlhandlung sowie die folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Dies gilt ebenso für die Briefwahllokale. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- 6.) Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises
- oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die Briefwahlunterlagen, bestehend aus einem amtlichen Stimmzettel, einem amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einem amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Dienststelle (Wahlamt) abgegeben werden.

- 7.) Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Balve, 26. April 2010

Der Bürgermeister
gez. Hubertus Mühlning



Am Dienstag, 04.05.2010 findet um 17.00 Uhr im Ratssaal des neuen Rathauses, Neumarkt 5, 58706 Menden, eine Ratssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

1. Fragestunde für Einwohner
2. Kenntnissgabe eingegangener Anträge
 - 2.1. Anregungen und Beschwerden (Bürgeranträge)
 - 2.2. Anträge der Rats- und Ausschussmitglieder sowie der Fraktionen
 - 2.3. sonstige Anträge
3. Überweisung von Bürgeranträgen bzw. Anträgen der Rats- und Ausschussmitglieder sowie der Fraktionen an die Fachausschüsse oder deren unmittelbare Beratung im Rat
 - 3.1. Antrag auf Schaffung einer Stelle als „Kinderbeauftragter“ (RA-8/10/011)
- Antragsteller: SPD-Fraktion, Herr Bernd Alban, Postfach 2620, 58688 Menden
4. Wir machen Menden
-Präsentation Frau Frauns
5. Mensa-Anbau Walram-Gymnasium
- Antrag der FDP-Fraktion vom 09.04.2010
6. Name des Schulverbundes Bischof-von-Ketteler-Schule und Albert-Schweitzer-Schule Lendringen
7. Beschluss des Schulträgers über die Errichtung eines Schulverbundes Josefschule Menden und Westschule im Wege einer Änderung gem. § 81 Abs. 2 Schulgesetz (SchulG) zum 01.08.2010
- Stellungnahmen nach § 76 SchulG
8. Erlass einer Nutzungs- und Nutzungsentgeltordnung für den "Historischen Ratssaal" im Alten Rathaus
 - 8.1. Ergänzungsdrucksache
9. Landschaftsplan für das Gebiet der Stadt Menden
 - 9.1. Ergänzungsdrucksache - Begründung der ULB für die Verfahrensunterbrechung
10. Beschluss über die Innenstadt-Konzeption der Stadt Menden (Sauerland)
11. Bebauungsplan Nr. 113 "Bereich nördlich und südlich der Heidestraße" - 1. Änderung
 - a) Beschluss über die Ergebnisse der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB
 - b) Beschluss über die Ergebnisse der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB
 - c) Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB
 - d) Bekanntmachung des Bebauungsplans gem. § 10 Abs. 3 BauGB
12. Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 113 "Bereich nördlich und südlich der Heidestraße"
 13. 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 126 Kohlkamp im Stadtteil Halingen, Stadt Menden (Sauerland) gem. § 13a BauGB
 - Beschluss über das Ergebnis der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB
 - Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB
14. Beschlussfassung über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl zum Integrationsrat der Stadt Menden (Sauerland) am 07.02.2010
15. Mendener Baubetrieb
Änderung Wirtschafts- und Vermögensplan 2010
16. Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Menden 2010 - 2014
17. Satzung der Stadt Menden (Sauerland) über die Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet Menden ab 01.08.2010
 - Generelle Beitragsfreiheit für Familien mit mindestens drei minderjährigen Kindern
18. Satzung über die Fassung der Steuersätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer in der Stadt Menden (Sauerland)
19. Stellenplan 2010/2011
20. Haushalt 2010/ 2011
- Einbringung der Haushaltssatzung der Stadt Menden (Sauerland)
21. Haushaltsführung im I. Quartal 2010
- Budgetveränderungen gem. § 9 der Haushaltssatzung
22. Haushaltsausführung im 1. Quartal 2010
- Entwicklung der Ergebnis- und Finanzrechnung
- Entwicklung des Liquiditätskredites
23. Schienenverbindung Menden-Hemer und Menden-Dortmund

24. Umbesetzung von Ausschüssen

24.1. Antrag der FDP-Fraktion v. 13.04.2010
Änderung im Haupt- und Finanzausschuss,
Rechnungsprüfungsausschuss, Wahl- und Wahl-
prüfungsausschuss

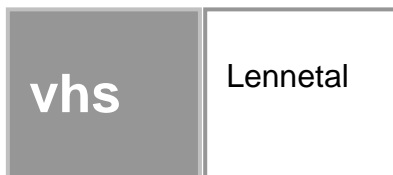
24.2. Antrag der FDP-Fraktion v. 13.04.2010
Änderung im Betriebsausschuss Mendener Bau-
betrieb (MBB)

24.3. Antrag der FDP-Fraktion v. 13.04.2010
Änderung im Ausschuss für Öffentliche Sicherheit
und Ordnung

24.4. Antrag der USF-Fraktion v. 22.04.2010
Nachbenennung von sachkundigen Bürgern als
Stellvertreter in Ausschüssen

25. Sachstandsberichte der Verwaltung

26. Mitteilungen und Anfragen



Bekanntmachung

des Volkshochschulzweckverbandes Volmetal

2. Änderungssatzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Volkshochschule des Volkshochschulzweckverbandes Volmetal vom 01. August 2006

I.

Aufgrund des § 8 Abs. 4 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 (GV.NRW.S.621), zuletzt geändert durch GO-Reformgesetz vom 20.09.2007 (GV.NRW.S.389), des Weiterbildungsgesetzes vom 14.04.2000 (GV.NRW. S.390) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW.S. 712), zuletzt geändert durch GO-Reformgesetz vom 20.09.2007 (GV.NRW.S. 392) in den zur Zeit geltenden Fassungen beschließt die Verbandsversammlung:

§ 1

§ 4 der Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

(1) Vollzeitschüler und, -studenten und Schwerbehinderte mit einer mindestens 80%igen Erwerbsminderung sowie Wehr- und Ersatzdienstleistende erhalten eine Gebührenermäßigung von 50%. Empfänger von laufender Hilfe nach SGB II (ALG II) und SGB XII (Sozialhilfe) erhalten eine Gebührenermäßigung

von 75% bei Vorlage eines entsprechenden Ausweises bzw. Nachweises.

(2) Inhaber der Ehrenamtskarte NRW erhalten eine Ermäßigung von 25%.

(3) Ausgenommen von dieser Ermäßigung sind Veranstaltungen, die unter § 1 Abs. 2 Ziffer 3 und 4 fallen und Kurse, die sich ausschließlich an Schüler wenden.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2010 in Kraft.

II.

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

III.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Volkshochschulzweckverband Volmetal vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kierspe, den 21.04.2010

Der Vorsitzende
der Verbandsversammlung

P u s c h k a r s k y



Wahlbekanntmachung der Stadt Werdohl

- Am 09. Mai 2010 findet in Nordrhein-Westfalen die Landtagswahl statt. Die Wahl dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.
- Die Stadt Werdohl ist in 17 allgemeine Wahlbe-

zirke eingeteilt, die zum Wahlkreis 121 (Märki-scher Kreis I) gehören.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlbe-rechtigten übersandt worden sind, sind der Wahl-bezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die vier gebildeten Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 14.30 Uhr im Rathausaltbau, Goethestr. 51, Kantine, Zimmer Nr. 102 und Zimmer Nr. 303; sowie im Rathausnebengebäude, Lüdenscheider Str. 6, Zimmer-Nr. 156 in 58791 Werdohl zusam-men.

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahl-raum des Wahlbezirks wählen, in dessen/deren Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist. Die Wähler/innen haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jede/r Wähler/in hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufen-der Nummer

- für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber/innen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbe-zeichnung verwendet, auch diese, bei ande-ren Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers/jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landes-listen und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/Die Wähler/in gibt seine Erststimme in der Weise ab, dass er/sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewer-ber/welcher Bewerberin sie gelten soll, und sei-ne/ihre Zweitstimme in der Weise, dass er/sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll. Der Stimmzettel muss von dem/der Wähler/in in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Neben-raum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine/ihre Stimmabgabe nicht er-kenntlich ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Fest-stellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind

öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, kön-nen an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahl-schein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amt-lichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettel-umschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefum-schlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelum-schlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spä-testens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede/r Wahlberechtigte kann sein/ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Landeswahlgesetz). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbei-führt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Frei-heitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Werdohl, den 22.04.2010
Der Bürgermeister

Griebsch



Bekanntmachung der Stadt Meinerzhagen

Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, 09. Mai 2010, findet die Wahl zum Landtag in Nordrhein-Westfalen statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
2. Die Stadt Meinerzhagen gehört zum Wahlkreis 123 - Märki-scher Kreis III - und ist in 20 Stimmbezirke eingeteilt.

3. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 06.04.2010 bis 18.04.2010 zugestellt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann. Da nur einige der 20 Wahllokale ebenerdig zugänglich sind, wird Wahlberechtigten mit Behinderungen oder Mobilitätsbeeinträchtigungen empfohlen, für diese Wahl einen Wahlschein zu beantragen und per Briefwahl abzustimmen.

4. Die drei Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 14.00 Uhr im Rathausgebäude 1, Zimmer 001 (Bürgerbüro), Bahnhofstraße 15, sowie im Rathausgebäude 2, Zimmer 004 und im Zimmer 107, Bahnhofstraße 13, jeweils in 58540 Meinerzhagen, zusammen.

5. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Bezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wählerinnen und Wähler haben sich auf Verlangen über ihre Person auszuweisen und daher einen amtlichen Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Zur Erleichterung des Wahlgeschäftes soll auch die Wahlbenachrichtigung mitgebracht werden.

6. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel muss von dem Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des

Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und seine Zweitstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

7. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

8. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

9. Wer durch Briefwahl wählen möchte, muss sich von der Stadt Meinerzhagen - Bürgerbüro - Rathaus, Bahnhofstr. 15 in Meinerzhagen die Briefwahlunterlagen (den amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag) beschaffen. Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel - im verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag - und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

10. Jeder Wahlberechtigte kann seine Stimmen nur persönlich abgeben (§ 26 LWahlG). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Meinerzhagen, 23. April 2010
Der Bürgermeister
Pierlings

Amtliche Bekanntmachung

Landtagswahl am 9. Mai 2010;

**Öffentliche Sitzung des Kreiswahlausschusses
für die Landtagswahlkreise 121 -Märkischer Kreis
I, 122 - Märkischer Kreis II und 123 - Märkischer
Kreis III zur Feststellung des endgültigen Wahl-
ergebnisses**

Der Kreiswahlausschuss des Märkischen Kreises tritt
gem. § 3 Abs. 2 Landeswahlordnung am

**Mittwoch, den 12. Mai 2010, 16.00 Uhr,
in Raum Nr. 126 des Kreishauses in Lüden-
scheid, Heedfelder Str. 45,**

zu seiner 2. Sitzung zusammen.

Tagesordnung:

1. Verpflichtung der erstmalig anwesenden Beisitzerinnen und Beisitzer zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Landeswahlordnung
2. Feststellung des Ergebnisses der Landtagswahl für die Wahlkreise 121 bis 123 Märkischer Kreis I bis III gem. § 32 Abs. 2 Landeswahlgesetz iVm § 55 Landeswahlordnung
3. Bekanntgabe der Wahlergebnisse

Zu der Sitzung hat jedermann Zutritt.

Thomas Gemke

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzel Exemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzel Exemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.